

I. Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzgebungsverfahren

Der vorliegende Änderungsentwurf bedarf einer rationalen und umfassenden Prüfung, gerade auch in Hinblick auf die wissenschaftsrelevanten Regelungen. Diese dürfen angesichts der intensiv debattierten Regelungen zum Schenkelbrand sowie zur betäubungslosen Ferkelkastration nicht vernachlässigt werden.

Wir bitten den Gesetzgeber herzlich, sich durch das baldige Ablaufen der Umsetzungsfrist der EU-Directive 2010/63/EU nicht unter Zeitdruck setzen zu lassen.

Der Gesetzentwurf enthält ungewöhnlich viele Ermächtigungserklärungen, mit denen bisher im Gesetz dargelegte Punkte zukünftig durch eine Tierschutz-Versuchstierverordnung zu regeln sind. Damit sind wesentliche – auch grundrechtsrelevante - Festsetzungen dem Gesetzgebungsprozess und damit auch dem Gesetzgeber entzogen. Der VBIO bittet den Gesetzgeber, ausgesprochen sorgfältig zu prüfen, ob er die entsprechenden Kompetenzen abgeben kann und will.

Wir schlagen vor, dass der Gesetzgeber im Zuge des Verfahrens rechtzeitig Einsicht in den Entwurf der Tierschutz-Versuchstierverordnung nehmen möge. Hintergrund sind Befürchtungen, dass die Blackbox „Tierschutz-Versuchstierverordnung“ verschiedene Regelungen enthalten könnte, die die biomedizinische Forschung deutlich erschweren.

Bitte finden Sie pragmatische Lösungen, die die Forschung an und mit Versuchstieren in Deutschland auch zukünftig ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die universitäre Forschung, die durch den zu erwartenden zusätzlichen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand in besonderer Weise betroffen ist. Bemerkenswerterweise weist die Bundesregierung im Gesetzentwurf selbst darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand bisher vor allem für den Bereich Wissenschaft nicht vollständig erhoben wurde.

Wir empfehlen, der Frage des Erfüllungsaufwandes im Zuge der Anhörung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es könnte sinnvoll sein, die vom statistischen Bundesamt in diesem Kontext erhobenen Daten genauer zu analysieren.

Außerdem bitten wir zu beachten, dass aus der Tierschutz-Versuchstierverordnung weiterer Erfüllungsaufwand resultiert, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen ist.

II Anzeige/Vereinfachtes Verfahren

In § 8a werden als anzeigepflichtige Tierversuche unter anderem benannt, Tierversuche, deren Durchführung regulatorisch ausdrücklich vorgeschrieben sind sowie solche, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden. Diese Regelung findet unsere Zustimmung, da wir davon ausgehen, dass die Anzeigepflicht dem bisherigen Vorgehen entspricht.

Allerdings kennt die EU-Directive den Terminus „Anzeigepflicht“ nicht; stattdessen ist von einem „vereinfachten Verfahren“ die Rede.

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt etwa 5.000 individuelle Mitglieder, über 30 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen - insgesamt ca. 35.000 Biowissenschaftler

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
Kto: 3150251388
BLZ 700 202 70

www.vbio.de

Mit explizitem Bezug auf die Anmerkung 32 (zu Artikel 1 Nummer 10 - § 8a Absatz 5) des Bundesrates bitten wir den Gesetzgeber, durch geeignete Formulierungen sicher zu stellen, dass das „vereinfachte Verfahren“ sich am bisherigen „Anzeigeverfahren“ orientiert und auf jeden Fall weniger aufwändiger ist als das normale Genehmigungsverfahren.

Hier gibt es in unserer Wahrnehmung einen erheblichen Interpretationsspielraum, vor dessen Hintergrund die Ermächtigungsformulierung unter § 8a Abs. 6 besonders problematisch ist

III. Transgene Tierlinien

Die Erstellung neuer transgener Tierlinien erfolgt mit langjährig erprobten Routinemethoden. Unerwartete tierschutzrelevante Belastungen treten nur sehr selten auf. Transgene Tierlinien sind in der biomedizinischen Forschung unabdingbar und werden als Standardmodelle sehr häufig eingesetzt. Würde die Erstellung neuer transgener Tierlinien dem normalen Genehmigungsverfahren unterliegen, so wäre dies mit erheblichem Aufwand für alle am Genehmigungsprozess Beteiligten (Wissenschaftler, Behörden) verbunden, ohne dass ein Zugewinn an Tierschutz erkennbar ist.

>>> Wir bitten den Gesetzgeber sicher zu stellen, dass die Erstellung neuer transgene Tierlinien sowie auch deren Import aus anderen Ländern im Rahmen des Anzeigeverfahren/vereinfachten Verfahren (siehe II) geregelt wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Weiterzucht transgener Tierlinien nach der F2-Generation keinen Tierversuch darstellt.

Insofern schließen wir uns explizit der Stellungnahme des Bundesrates an, mit der dieser bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass der Übergang von Tierversuchen im Sinne des Gesetzes zur nicht vom Gesetz betroffenen Weiterzucht transgener Tierlinien nach der F2-Generation erfolgt.

IV. Rückblickende Bewertung und deren Veröffentlichung

In Artikel 1 Nummer 10 soll dem § 8 Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt werden: "Es kann dabei vorsehen, dass die rückblickende Bewertung zur Aktualisierung der Zusammenfassungen nach Absatz 6 verwendet und diese aktualisierte Zusammenfassung veröffentlicht wird."

Es handelt sich bei der rückblickenden Bewertung um eine Kann-Bestimmung, die aus Sicht der biomedizinischen Forschung nur in Einzelfällen vertretbar ist; nämlich dann, wenn dadurch tatsächlich substantiell neue Erkenntnisse für den Schutz von Tieren in Tierversuchen zu erwarten sind. Dies ist sorgfältig abzuwägen gegen den hohen Aufwand, den die Erstellung einer rückblickenden Bewertung verursacht. Des Weiteren erhöht eine Veröffentlichung der Zusammenfassungen ohnehin bereits bestehenden Probleme im Bereich der Sicherheit, zumal bei hoch spezialisierten Projekten die Projektleiter und ihre Institutionen trotz

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt etwa 5.000 individuelle Mitglieder, über 30 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen - insgesamt ca. 35.000 Biowissenschaftler

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
Kto: 3150251388
BLZ 700 202 70

www.vbio.de

Anonymisierung leicht ermittelbar sind. Auch der Schutz des geistigen Eigentums könnte durch eine Veröffentlichung gefährdet sein.

Wir bitten den Gesetzgeber, die Bestimmungen zur Erstellung rückblickender Bewertungen und insbesondere zu deren Veröffentlichung noch einmal sorgfältig zu prüfen in Hinblick auf Aufwand und Nutzen sowie Sicherheits- und Schutzrechtsaspekte.

V. Biologen als Tierschutzbeauftragte

§ 9 des Entwurfes sieht eine Ermächtigungsklausel vor, der zufolge das Bundesministerium durch Rechtsverordnung „nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach § 7 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die Tierversuche planen oder durchführen, insbesondere der biologischen, tiermedizinischen, rechtlichen und ethischen Kenntnisse und der Fähigkeiten im Hinblick auf die Durchführung von Tierversuchen, zu erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen“.

Davon ist insbesondere auch die Funktion des Tierschutzbeauftragten betroffen. Nach dem uns vorliegenden Entwurf der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom Januar 2012 ist vorgesehen, die Funktion des Tierschutzbeauftragten an eine veterinärmedizinische Ausbildung zu knüpfen. Biowissenschaftler mit tierversuchskundlicher Zusatzausbildung könnten nur noch in Ausnahmefällen als Tierschutzbeauftragte wirken. Weitere Regelungen im Verordnungstext lassen befürchten, dass qualifizierte Biowissenschaftler auch gegenüber Humanmedizinern schlechter gestellt werden.

Der VBIO verwehrt sich gegen diese generelle Schlechterstellung von qualifizierten Fachwissenschaftlern. Wir bitten den Gesetzgeber darauf hinzuwirken, dass dort wo die fachliche Qualifikation und die Sachkunde nachweislich vorliegen, keine unterschiedliche Bewertung akademischer Berufsgruppen erfolgt.

Berlin, 11. Oktober 2012

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt etwa 5.000 individuelle Mitglieder, über 30 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen - insgesamt ca. 35.000 Biowissenschaftler

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
Kto: 3150251388
BLZ 700 202 70

www.vbio.de